

Schützenverein „Gut Ziel“ 1910 Gensungen e.V.



Satzung

Satzung des Schützenvereins „Gut Ziel“ 1910 Gensungen e.V. in Felsberg-Gensungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1910 gegründete Verein führt den Namen: Schützenverein „Gut Ziel“ 1910 Gensungen e.V. und hat seinen Sitz in 34587 Felsberg, Stadtteil Gensungen. Er ist in das Vereinsregister des für Felsberg zuständigen Amtsgerichts Fritzlar eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Schützenverein „Gut Ziel“ 1910 Gensungen e.V. mit Sitz in Felsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preis-schießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

4. Der Schützenverein „Gut Ziel“ 1910 Gensungen e.V. dient der Pflege des Schießsportes auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder
 - a. nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteilichen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkte sowie durch Pflege der Geselligkeit freundlich miteinander verbinden und
 - b. über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die allgemein gültigen Gesetze des Sportes auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenführen. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteilwerden.
5. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Farben und Wahrzeichen

Die Farben des Vereins sind „Grün-Weiß“. Wahrzeichen des Vereins ist das Ortswappen von Gensungen in einem Scheibenbild, umrahmt von Eichenlaub und zwei gekreuzten Gewehren. Im oberen Teil steht der Name des Vereins.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden
2. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
 - c) Ehrenmitglieder
3. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung und die Vereinsordnungen des Vereins anzuerkennen.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn

der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung an den Wettkämpfen teilnimmt.

5. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Für die Wahl zum Ehrenmitglied ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus der hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.
2. Der Vorstand kann vor Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Jugendmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird. In außergewöhnlichen Einzelfällen ist auch der Vorstand berechtigt, die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen.

2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Generalversammlung festgesetzt.
3. Einzelheiten zur Höhe und Fälligkeit werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
4. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Generalversammlung erhoben werden und zwar nur zu den Zwecken, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsausgaben dienen.

§ 9 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Generalversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen (siehe § 14 Abs. 3). Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mit, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind auch sie wählbar.
2. Mitglieder unter 18 Jahre stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendwartes ab. In der Generalversammlung nimmt der Jugendwart die Interessen dieser Jugendlichen wahr.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Beschlüsse des Hessischen Schützentages bzw. des Deutschen Schützenbundes.

4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand Beauftragten oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen.

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der Vorstandssitzung, in der seine Beschwerde behandelt wird. Der Beschwerdeführer hat das Recht, gegen den Bescheid die nächste Generalversammlung anzurufen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. die vom Vorstand und den Schießleitern zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten,
3. an Vereinsarbeiten teilzunehmen,
4. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
5. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
6. auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes vorzulegen.

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen gegen Zweck und Aufgaben des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
2. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung,
 - b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes,
 - c) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht auf Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich per Brief mit einer Frist von vier Monaten zum Jahresende erklärt werden kann. Der Austritt kann auf Wunsch schriftlich bestätigt werden,
 - c) durch Ausschluss.
2. Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 14 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder, Jugend- und Ehrenmitglieder.
2. Die Generalversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

3. Anträge zur Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit Ausnahme der in dieser Satzung genannten Fälle (§ 6 Abs. 5, § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 18) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes oder bei mehr als einem Wahlvorschlag durch schriftliche Abstimmung. Das gleiche gilt für alle übrigen Abstimmungen.
6. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Generalversammlung schriftlich vorliegt.
7. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen, wenn dies von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder dies im Interesse des Vereins liegt. Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen.
8. § 15 Abs. 10 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im folgenden nur 'Vorstand' genannt) besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- 1. Kassierer,
- 1. Schriftführer,
- 1. Schießwart,
- 1. Jugendwart.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Verhinderungsfalle gilt vereinsintern für die Vertretungsreihenfolge die Aufzählung der Vorstandsmitglieder in diesem Absatz. Der Vorstand bestimmt Tag und Zeit der Vorstandssitzungen, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- 2. Kassierer, 2. Schriftführer,
 - 2. Jugendwart, Waffen und Gerätewart,
 - Pressewart, 2. Schießwart
- und weiteren Schießwarten

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung gelten die Regelungen in § 14 Abs. 4.

- 3. Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- 4. Dem Vorstand obliegt es, die Richtlinien für die Vereinsarbeit aufzustellen, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie besondere Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen.
- 5. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vom Vorstand vor ihrer Tilgung dem Grunde nach und nach der Höhe genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
- 6. Der Gesamtvorstand soll mindestens 4 mal jährlich zu einer Gesamtvorstandssitzung zusammenkommen.
- 7. Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Termin mündlich oder schriftlich zu übermitteln. In Ausnahmefällen kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden.

8. Der Vorstand und der Gesamtvorstand müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.
9. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben auch nach dem Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
10. Über die Sitzungen von Vorstand und Gesamtvorstand, die Versammlungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist. Der Schriftführer erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte auf Weisung des Vorstandes. Das gleiche gilt für § 14 und § 16.
11. Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen sachgemäß und hat alljährlich den Kassenbericht der Generalversammlung vorzulegen, die Beiträge und Schießgelder ordnungsgemäß einzuziehen, die säumigen Mitglieder zu mahnen und bei Erfolglosigkeit dem Vorstand sofort Mitteilung zu machen. Er sorgt für die Anlegung des Vereinsvermögens nach Anweisung des Vorstandes. Der Kassierer hat in Zusammenarbeit mit dem Waffen- und Gerätewart jährlich zum 31.12. eine Bestandsaufnahme zu machen und dem Vorstand vorzulegen.
12. Der 1. Schießwart führt in Zusammenarbeit mit den weiteren Schießwarten bzw. Schießleitern in den Schießstunden, bei Wettkämpfen, Preisschießen usw. die Aufsicht. Er ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich.

13. Dem 1. Jugendwart obliegt es, die Jugendlichen und Junioren des Vereins zu betreuen, an den entsprechenden Schulungen und Tagungen der vorgesetzten Sportverbände teilzunehmen und bei allen Tätigkeiten die Jugendordnung der Hessischen Sportjugend im Landessportbund Hessen e.V. zu beachten.
14. Der Waffen- und Gerätewart ist verantwortlich für die Instandhaltung der Waffen und Geräte des Vereins sowie für die Einrichtungen der Schießsportanlage. Er hat jährlich zum 31.12., zusammen mit dem 1. Kassierer, Bestandsaufnahme zu machen und sie dem Vorstand vorzulegen.
15. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie haben eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Ein Gesamtvorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
16. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor einer Generalversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Generalversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Generalversammlung durch den Schriftführer oder den 1. Kassierer vertreten.

§ 16 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um eine zu treffende Entscheidung die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern zu hören. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vor dem Termin erfolgen, in der Einladung ist der Beratungspunkt anzugeben. Die Mitgliederversammlung fasst keine Beschlüsse im Sinne des § 14; sie gibt vielmehr Empfehlungen an den Vorstand oder die Generalversammlung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Wahlen können von der Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Ausführung von Empfehlungen der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, gegebenenfalls der Generalversammlung. § 15 Abs. 10 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Vereinsmitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 40 Jahre dem Verein angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden.

2. Andere Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einen Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind jedoch von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit.

§ 18 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur in der Generalversammlung oder in einer zu diesem Zwecke ausdrücklich einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur erfolgen, wenn nicht mindestens 7 ordentliche Mitglieder sich entschließen, ihn weiter zu führen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.
2. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt worden ist.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Felsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz 1 haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

Felsberg-Gensungen, den 07. Mai 2016

gez. Bernd Grasse
(1. Vorsitzender)

gez. Dr. Joachim Belz
(1. Schriftführer)

Die Satzung wurde am 02.11.2016 beim Amtsgericht Fritzlär unter der Vereins-Nr. VR 3166 ins Vereinsregister eingetragen